

Anlage 8

zur Vereinbarung nach § 140a SGB V über die besondere ambulante ärztliche Versorgung von Patienten mit Diabetischem Fußsyndrom zwischen der KVWL und dem BKK-Landesverband NORTHWEST

Häusliche Krankenpflege zur Wundversorgung

A. Indikationskriterien:

Soweit der Patient oder ein Angehöriger zur Wundversorgung nicht in der Lage ist, führt ein ambulanter Krankenpflagedienst auf Veranlassung der zertifizierten ambulanten Fußbehandlungseinrichtung die lokale Wundbehandlung, insbesondere den Verbandswechsel, durch. Dabei werden die in der **Anlage 1 („Nationale Versorgungsleitlinie Typ-2-Diabetes – Präventions- und Behandlungsstrategien für Fußkomplikationen“)** formulierten Kriterien der lokalen Wundbehandlung berücksichtigt. Für den Patienten geeignete Wundauflagen werden von der zertifizierten ambulanten Fußbehandlungseinrichtung verordnet.

B. Zugelassene Pflegedienste:

- Mindestens jeweils 2 Fachkräfte der zugelassenen ambulanten Krankenpflagedienste können an einer von den zertifizierten ambulanten Fußbehandlungseinrichtungen durchgeführten 2 – 3 stündigen Fortbildung zum Thema „Diabetisches Fußsyndrom: Stadien der Wundheilung, Einsatz von Wundauflagen“ teilnehmen.
- Bei offensichtlicher Befundverschlechterung soll der ambulante Krankenpflagedienst umgehend Kontakt mit der zertifizierten ambulanten Fußbehandlungseinrichtung aufnehmen.
- Mindestens 2 Fachkräfte der zugelassenen ambulanten Krankenpflagedienste können an dem von den zertifizierten ambulanten Fußbehandlungseinrichtungen einmal jährlich durchgeführten Qualitätszirkel teilnehmen.